

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 22.09.2010

Nr. 31

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 29.09.10	263 – 264
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.09.2010	265 – 266
- Bekanntmachung über die Benennung und Widmung der Katharina-Underberg-Straße	267 - 269
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB betr. Sanierung von Entwässerungsleitungen zweier Wohnobjekte in Rheinberg-Orsoy	270

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 17.09.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Rheinberg
am Mittwoch, 29. September 2010, um 17:00 Uhr
im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.06.2010	
4	Bestellung Schriftführung für den Haupt- und Finanzausschuss	313/2010
5	vorläufige Entwicklung des Haushaltes 2010	316/2010
6	Evangelisches Kinderhaus und Familienzentrum Rheinberg; hier: Antrag auf Übernahme der Personalkosten für eine zusätzliche Vollzeitkraft	203/2010 - 2
7	Besetzung des Genossenschaftsrates der LINEG	315/2010
8	Genehmigung einer Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 15.09.2010	
8.1	Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Landrat-von-Laer-Straße - Antrag der Fraktion Die Linke vom 26.08.2010	290/2010 - 1
9	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
10	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
11	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

- 264 -

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
12	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
13	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.06.2010	
14	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
15	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
16	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen W.

Mennicken
Bürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 15.09.2010**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) wird für die Stadt Rheinberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag geöffnet sein:

26.09.2010

im Bereich „Gewerbegebiet Winterswick/Industrie- und Gewerbepark“

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort zugelassenen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) bis zu 2.500,-- € sowie die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.09.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

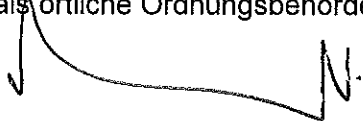
Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 22.09.2010

Stadt Rheinberg
als örtliche Ordnungsbehörde



Mennicken
Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Benennung und Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), ber. in GV. NRW. 2007, Nr. 18, S. 327), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die nachfolgend aufgeführte Straße, die im Bau- und Planungsausschuss vom 23.05.2007 bereits benannt worden ist, im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW der Straßengruppe
gemäß

Gemeindestraße und

§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW der Straßenuntergruppe

Anliegerstraße

zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Katharina-Underberg-Straße

Lageplan 1

Gemarkung Rheinberg, Flur 2, Flurstück 878 teilweise

Beschränkungen werden nicht festgesetzt.

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Rheinberg, Stadthaus,

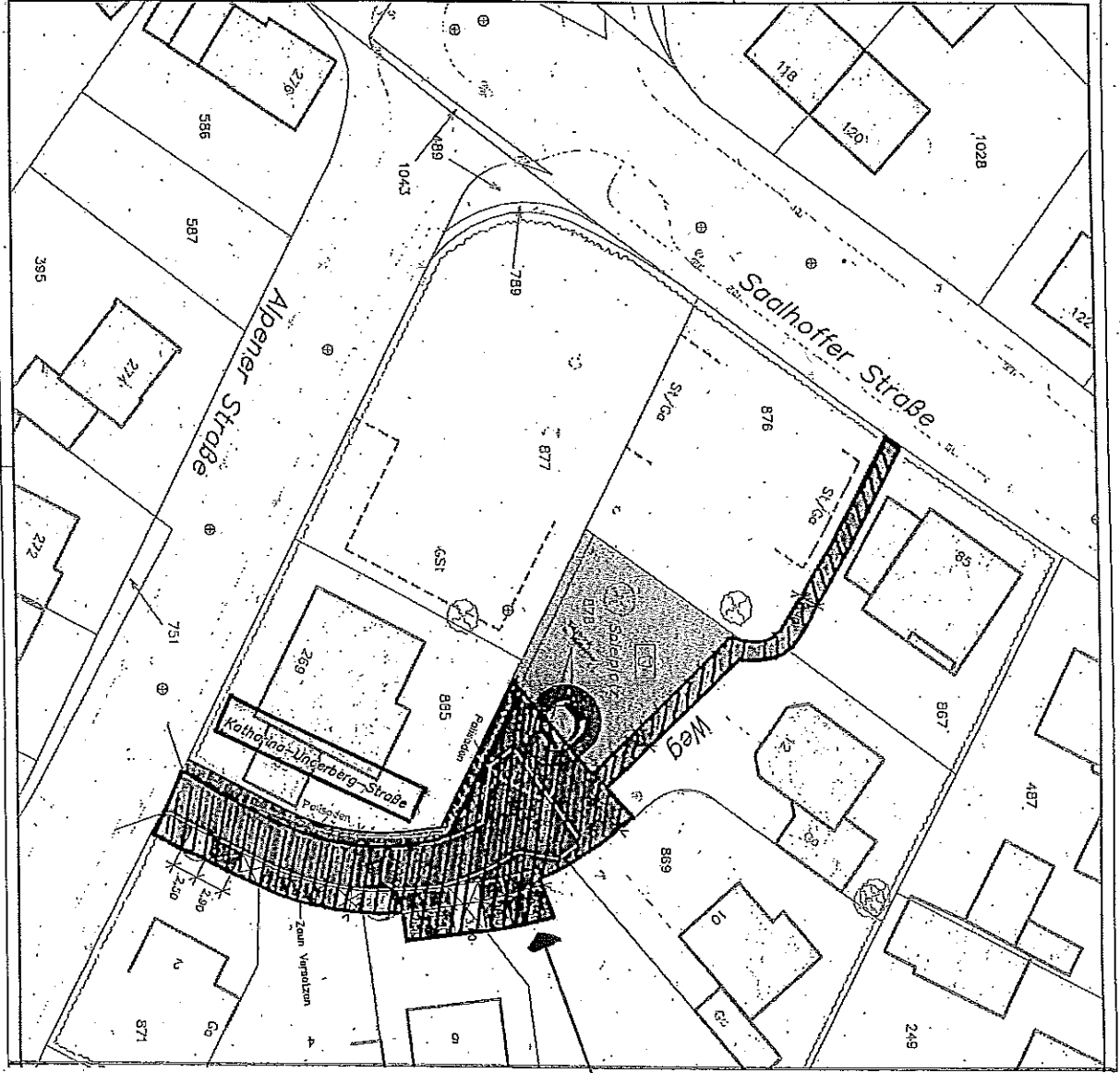
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 16.09.2010

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
Techn. Beigeordneter



Widmungsfläche
Gemarkung Rheinberg
Flur 2
Flurstück 878 teilweise



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

2 Wohnobjekte in Rheinberg-Orsoy – Sanierung von Entwässerungsleitungen in offener oder geschlossener Bauweise, Vergabe-Nr. 298/2010

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de - Rubrik Ausschreibungen - und www.bauwi.de veröffentlicht.

Rheinberg, den 21.09.2010

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat
